

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

DMA-Verstöße – EU-Kommission lässt Google glimpflich davonkommen

Gemäß dem Gesetz über Digitale Märkte (Digital Markets Act / DMA) gilt der Tech-Konzern **Alphabet** inklusive seiner Angebote wie **Google** oder **YouTube** als Gatekeeper und muss sich daher an besondere Pflichten halten, die für einen fairen Wettbewerb auf den digitalen Märkten relevant sind. Laut **EU-Kommission** hat Google in zwei Fällen gegen die DMA-Vorgaben verstoßen und daher eine Geldbuße in Höhe von 460 Millionen Euro und eine weitere Geldbuße in Höhe von 430 Millionen Euro verhängt. Gegen die beiden Entscheidungen könnte Google Berufung einlegen.



Bei der ersten Geldbuße geht es um die Bevorzugung von Google-Angeboten bei den Such-Ergebnissen – die eigenen Produkte hebt Google durch besondere Darstellungen wie farbliche Unterlegungen hervor und zeigt sie damit deutlich prominenter an als die Angebote der Konkurrenz. Bei der zweiten Geldbuße geht es um den App-Marktplatz Google Play – hier werden App-Entwickler daran gehindert, günstigere Angebote auf anderen Plattformen zu bewerben.

Teresa Ribera, Exekutiv-Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Wandel: „Google hat die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Märkte nicht ordnungs-

gemäß eingehalten, und wir haben entschlossene, aber ausgewogene Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen, um diese Verstöße zu ahnden. Die besten Produkte sollten sich durchsetzen, weil sie besser sind – und nicht, weil sie dem Unternehmen gehören, das die Suchmaschine betreibt. Und die europäischen Verbraucher haben ein Recht darauf, von den App-Entwicklern darüber informiert zu werden, wo sie die besten Angebote in Anspruch nehmen können – auch wenn der Betreiber des App-Stores daran nicht beteiligt ist. Das ist das Versprechen des DMA: Fairness, Auswahl und Innovation auf den digitalen Märkten zum Wohle aller europäischen Bürger zu schützen.“

Google muss Korrekturen vornehmen

Über die beiden Geldbußen hinaus hat die EU-Kommission Google angewiesen, innerhalb von 60 Tagen Maßnahmen zu ergreifen, um die beanstandeten Verstöße abzustellen. Bei der Anzeige der Such-Ergebnisse müssen Drittanbieter fair und diskriminierungsfrei im Vergleich zu den Google-Angeboten dargestellt werden. App-Entwicklern, die ihre Apps über den Google Play Store vertreiben, muss Google sowohl technisch als auch vertraglich die Möglichkeit geben, frei zu kommunizieren, Angebote zu bewerben sowie Verträge mit Nutzern innerhalb und außerhalb des Google Play Store abzuschließen.

Sollte Google die Maßnahmen nicht in die Wege leiten, drohen Zwangsgelder von bis zu 5 Prozent seines weltweiten Gesamtumsatzes. Bis dato hat Google alle juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um sich gegen die Entscheidungen der EU-Kommission zu wehren. Die Entscheidung aus dem Jahr

2018 über eine Geldbuße in Höhe von 4,1 Milliarden Euro wurde erst Anfang Juli 2026 vom **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) bestätigt.



Corint Media mahnt Entscheidungen zu AI Overviews an

Im Zusammenhang mit den Geldbußen zu den DMA-Verstößen meldet sich die Berliner Verwertungsgesellschaft **Corint Media** zu Wort, die von Google seit Jahren Entgelt für die Nutzung von Medien-Inhalten fordert. Corint Media begrüßt die Sanktion der EU-Kommission grundsätzlich als wichtigen Schritt, stellt jedoch fest, dass die Entscheidung hinter den Erwartungen der europäischen Medien- und Kreativ-Wirtschaft zurückbleibt.



Foto: Corint Media / Urban-Ruths

Corint-Media-Geschäftsführerin **Dr. Christine Jury-Fischer**: „Die Entscheidung der EU-Kommission ver-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

schaftt der europäischen Presse noch keine Erleichterung. Die verhängte Strafe für die Selbstbevorzugung der eigenen Dienste ist homöopathisch. Wenn das offene Internet als Raum des Austauschs und der Information erhalten bleiben soll, müssen die KI-Übersichten nun schnell und wirksam reguliert werden. Hier dauert die Selbstbevorzugung weiter an.“



Für Corint Media steht dabei nicht nur der faire Wettbewerb auf dem Spiel. Wenn journalistische Inhalte zunehmend von KI-Zusammenfassungen ersetzt werden und der Zugang zu den

ursprünglichen Quellen verloren geht, geraten Medienvielfalt, Refinanzierungsmöglichkeiten und damit auch die demokratische Öffentlichkeit unter Druck. Eine Entscheidung zu AI Overviews und AI Mode ist daher nicht nur wettbewerbspolitisch, sondern auch medienpolitisch von erheblicher Bedeutung. (ps)

Diese Woche: 9 Titel

B

Berliner werden in 60 Minuten

Berliner werden in 90 Minuten

Berliner werden in einer Stunde

F

FREIraum

G

Geheimnisse

H

Herkunft

K

Karneval

S

Survival Andi

W

WERDEN365

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WERDEN365

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Titeln, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Berliner werden in 60 Minuten **Berliner werden in einer Stunde** **Berliner werden in 90 Minuten**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten insbesondere für Bühnenprogramme sowie für alle Medien, insbesondere Bücher, E-Books, TV-Produktionen, Streaming-Formate, Online-Videos, YouTube-Kanäle, Podcasts und begleitende Social Media Inhalte, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie für Merchandising.

Teworte-Vey Simon Schumacher & Partner mbB,
Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Geheimnisse

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

13081

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

FREIraum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Bild- und Ton- und Datenträger aller Art, Zeitschriften, Literatur und Druckerzeugnissen aller Art.

SCM Bundes-Verlag gGmbH,
Bodenborn 43, 58452 Witten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Survival Andi

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Magic Connection GmbH,
Kalscheurener Str. 91, 50354 Hürth

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Karneval

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Herkunft

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

UFA FICTION GmbH,
Schöneberger Ufer 69, 10785 Berlin

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de